



Pflegesätze KZP

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus fünf Teilbeträgen zusammen:

1. dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegegrad differiert
2. dem Entgelt für Unterkunft
3. dem Entgelt für Verpflegung
4. den Investitionskosten
5. dem Vergütungszuschlag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach § 28, Abs. 2, Pflegeberufegesetz (PflBG), i.V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI

Im GFO Zentrum Olpe, St. Matthäus gelten ab dem 01.01.2025 folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	75,87 €	92,76 €	110,38 €	118,31 €
Unterkunft pro Tag	23,96 €	23,96 €	23,96 €	23,96 €
Verpflegung pro Tag	18,44 €	18,44 €	18,44 €	18,44 €
Investitionskosten pro Tag DZ	20,23 €	20,23 €	20,23 €	20,23 €
Vergütungszuschlag Ausbildungskosten nach § 28 Abs. 2 PflBG, i.V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €
Gesamt	143,46 €	160,35 €	177,97 €	185,90 €
Leistung Pflegekasse bei Kurzzeitpflege	1854,00 €	1854,00 €	1854,00 €	1854,00 €

Für ein Einzelzimmer erhöht sich der Pflegesatz um 1,12 € pro Tag.

Für Sondenkost ernährte Bewohnende verändert sich der Betrag Verpflegung auf € / Tag.



Investitionskosten und Sozialamt

Die Investitionskosten können für die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege gegenüber dem Sozialamt für maximal 56 Tage abgerechnet und von den Heimkosten abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens gemäß Pflegegrad 2 vorliegt.

Kann der verbleibende Eigenanteil nicht durchlaufende Einkünfte gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Susanne Siekmeier
stell. Einrichtungsleitung